

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ökologischer Ausbau der Schmutter durch Errichtung einer Fischaufstiegsanlage als Raugerinne-Beckenpass auf den Grundstücken Flur-Nr. 906 und 906/2 der Gemarkung Diedorf

Bekanntmachung

Der Eigentümer der Grundstücke mit der Flur-Nr. 906 und 906/2 der Gemarkung Diedorf hat beim Landratsamt Augsburg die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung einer Fischaufstiegsanlage als Raugerinne-Beckenpass an der Schmutter auf den oben genannten Grundstücken beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand eines Gewässerbaus nach § 67 Abs. 2 WHG.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach §§ 5 und 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und gegebenenfalls das Vorhaben unter Einbeziehung der sonstigen Schutzkriterien gemäß Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Der Eigentümer beabsichtigt die Durchgängigkeit der Schmutter wiederherzustellen. Zum Abbau der Wasserspiegeldifferenz an der Triebwerksanlage soll eine Fischaufstiegshilfe als Raugerinne-Beckenpass errichtet werden. Der Höhenunterschied von 1,10 m soll mit 10 Becken treppenartig überwunden werden. Das geplante Gerinne weist eine Länge von insgesamt 38,5 m auf. Das Umgehungsgerinne wird mit einer Wassermenge von ca. 120 l/s beaufschlagt, damit Fische zukünftig den Absturz überwinden können.

Die Maßnahmen liegen im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Augsburg Westliche Wälder. Die Schutzziele, die zugewiesenen Funktionen und der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, werden durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinflusst oder beeinträchtigt.

Unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen über mögliche standortbezogene Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen auf die Umwelt kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen an der Schmutter keine nach Anlage 3 UVPG nachteiligen Umweltaus-

wirkungen verbunden sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Augsburg Westliche Wälder sowie der sonstigen genannten Planungen betreffen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit **nicht erforderlich**.

Das Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, den 01.02.2024
Landratsamt Augsburg

Leupolz
Geschäftsbereichsleiter